



**Neue
Wohnbaugenossenschaft
Basel (NWG)**

STATUTEN

I. Allgemein

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Neue Wohnbaugenossenschaft Basel" besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete, im Handelsregister eingetragene gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Art. 2 Sitz und Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand der Genossenschaft befinden sich in Basel.

Art. 3 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe, ihren Mitgliedern preisgünstigen Wohnraum zu vermitteln und diesen dauernd der Spekulation zu entziehen. Sie fördert das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig. Die Genossenschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

² Die Genossenschaft sucht ihren Zweck zu erreichen:

- a) durch Vermietung der Wohnungen an ihre Mitglieder zu Mietzinsen, die auf der Basis der Selbstkosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Selbsterhaltung der Genossenschaft festzusetzen sind;
- b) durch Investitionen in die bestehenden Bauten im Sinne eines sorgfältigen laufenden Unterhalts und periodischer Erneuerung;
- c) durch Bau und Erwerb von geeigneten Häusern;
- d) durch Erwerb von Bauland und Baurechten;
- e) durch Errichtung von Ersatzneubauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erneuert werden können;
- f) durch ideelle und materielle Unterstützung von Bestrebungen, die preiswertes, gesundes und gutes Wohnen zum Ziel haben;
- g) durch Fördern von genossenschaftlichen Aktivitäten in den Siedlungen.

Art. 4 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Baugenossenschaften erwerben.

² Bei Renovationen, beim Bauen und beim Unterhalt werden ökologische und soziale Aspekte nach Möglichkeit berücksichtigt.

³ Wohnraum und Zahl der Benutzer und Benutzerinnen sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

II. Mitgliedschaft

Grundsätze

Art. 5

¹ Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche mindestens einen Genossenschaftsanteil übernimmt. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

² Die Miete eines Genossenschaftsobjekts setzt in der Regel die Mitgliedschaft des Mieters oder der Mieterin voraus.

³ Grundsätzlich treten beide Ehegatten oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen der Genossenschaft mit allen Mitgliedschaftsrechten und -pflichten bei, sofern die Statuten im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmen. Die für die Mitgliedschaft geltende Anzahl von Anteilscheinen werden in der Regel auf beide Personen ausgestellt.

⁴ Die Genossenschaftsmitgliedschaft ist persönlich und ausser in den in den Statuten erwähnten Fällen nicht übertragbar.

⁵ Die Mitglieder sind verpflichtet, die von ihnen gemieteten Wohnungen selber zu bewohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben bzw. in den Gewerberäumen selber tätig zu sein.

Beginn der Mitgliedschaft

Art. 6 Aufnahme

¹ Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Beitritts-gesuchs. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

² Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile.

Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nachzukommen;
- b) den Statuten und den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben;

- c) durch Hilfsbereitschaft und Toleranz das Zusammenleben in der Genossenschaft zu fördern;
- d) nach Kräften an genossenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen und in genossenschaftlichen Gremien mitzuwirken.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 8 Grundsatz

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod oder Auflösung

Art. 9 Austritt

¹ Hat das Mitglied ein Genossenschaftsobjekt gemietet, setzt der Austritt die Kündigung des Mietvertrages voraus. In der Regel beendet die mietrechtliche Kündigung auch die Mitgliedschaft.

² Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Vorstand kann den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei Kündigung des Mietvertrages auf das Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist.

³ Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erfolgen.

Art. 10 Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die genossenschaftliche Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft;
- b) Missachtung der Pflicht, selber in der gemieteten Wohnung zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben oder ohne Einwilligung des Vorstandes diese unterzuvermieten;
- c) Missachtung der Bestimmungen von Statuten, Mietvertrag, Hausordnung und Vermietungsreglement;
- d) Bei Scheidung oder Trennung, sofern der Ausschlussgrund gemäss Art. 12 vorliegt;

e) Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes, insbesondere nach Art. 257 d OR, 257 f OR, 266 g OR, 266 h OR sowie andere Verletzung des Mietvertrages.

² Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung vorauszugehen, ausser wenn diese nutzlos ist oder die mietrechtliche Kündigung nach Art. 257 f Abs. 4 OR erfolgt ist.

³ Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied gleichzeitig mit der Kündigung des Mietvertrages durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zu eröffnen.

⁴ Dem oder der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang des Beschlusses das Recht auf Berufung an die nächste Generalversammlung durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat die oder der Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine/ihre Sicht selber darzulegen.

⁵ Die Anrufung des Richters innerhalb von 3 Monaten nach Art. 846 Abs. 3 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Art. 11 Tod

¹ Stirbt ein Mitglied, das ein Genossenschaftsobjekt gemietet hat, kann der im Haushalt lebende Ehe- oder Lebenspartner – soweit er/sie nicht bereits Mitglied ist – dessen Mitgliedschaft und gegebenenfalls dessen Mietvertrag übernehmen. Der Lebenspartner muss nachweisen, dass er/sie Erbe des verstorbenen Mitglieds ist.

² Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Personen können mit Zustimmung des Vorstandes Mitglied werden und einen Mietvertrag abschliessen.

Art. 12 Änderung der Lebensgemeinschaft

¹ Weist das Gericht in einem Eheschutzentscheid oder Trennungsurteil die Benützung der Wohnung dem einen Ehegatten zu, kann der Vorstand den Mietvertrag auf diesen übertragen. Eine solche Übertragung setzt den Erwerb der Mitgliedschaft durch die in der Wohnung verbleibende Person sowie die Übernahme der Wohnungsanteile voraus. Der Vorstand kann das Mitglied, dem die Benützung der Wohnung nicht zugewiesen wurde, aus der Genossenschaft ausschliessen, sofern er ihm keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will.

² Weist das Gericht im Scheidungsurteil Wohnung und Mietvertrag einem Ehegatten zu, kann der Vorstand, wenn er dem anderen Ehegatten keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will, diesen aus der Genossenschaft ausschliessen. Dem Ehegatten, auf welchen der Mietvertrag übertragen wurde, muss Mitglied der Genossenschaft werden und die Wohnungsanteile übernehmen.

³ Im übrigen richten sich die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile in erster Linie nach dem Eheschutzentscheid bzw. dem Trennungs- oder Scheidungsurteil bzw. der Konvention, wobei eine Auszahlung von Anteil-scheinkapital unter Vorbehalt von Art. 864 Abs. 2 OR erst erfolgt, nachdem der

verbleibende Ehegatte den entsprechenden Betrag der Genossenschaft überwiesen hat.

⁴ Vorliegende Regelung gilt sinngemäss auch für in nicht ehelicher Gemeinschaft lebende Partner.

Ansprüche und Abfindung ausscheidender Mitglieder

Art. 13 Rückzahlung der Anteilscheine

¹ Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile.

² Die Rückzahlung erfolgt höchstens zum Nennwert. Hat die Mitgliedschaft weniger als zwei Jahre gedauert, wird bei der Rückzahlung eine Umtriebsentschädigung von maximal 10 % in Abzug gebracht.

³ Die Auszahlung erfolgt in der Regel innert eines Monats nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von einem weiteren Jahr hinauszuschieben.

⁴ Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 14 Anteilscheine

¹ Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt und besteht aus den gezeichneten Anteilscheinen. Die Anteilscheine lauten auf einen Nennwert von CHF 100.--.

² Anteilscheine haben zu übernehmen:

a) jedes Mitglied mindestens einen Anteilschein;

b) Mitglieder, welche ein Genossenschaftsobjekt gemietet haben, müssen weitere Anteilscheine übernehmen. Die zu übernehmenden Anteilscheine sind je nach Grösse und Anlagekosten des Mietobjekts abgestuft. Der Maximalbetrag beträgt ein Jahresnettomietzins des gemieteten Objektes und ist im Mietvertrag festgehalten. Mindestens die Hälfte der Anteilscheine ist spätestens bei Mietbeginn zu bezahlen. Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Reglement.

³ Bezahlte Anteilscheine werden dem Mitglied durch Ausstellung eines Zertifikats bestätigt.

⁴ Das Anteilscheinkapital ist generell unverzinslich.

⁵ Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Anteilscheinen sowie deren Uebertragung an Personen, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind, ist ausgeschlossen.

Art. 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 16 Jahresrechnung, Gewinnverwendung, Reservefonds

¹ Die Jahresrechnung, welche auf den 31. Dezember abschliesst, ist nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen. Die Erfolgsrechnung ist nach Objekten getrennt darzulegen. Vor Feststellung des Reinertrages sind angemessene Abschreibungen und die erforderlichen Rückstellungen vorzunehmen. Die Abschreibungen auf Immobilien betragen in der Regel mindestens 1 %.

² Der Reinertrag wird aufgrund der Jahresbilanz berechnet und dient in erster Linie der Äufnung von Reservefonds. Über die Höhe der Einlage in den Reservefonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der Bestimmungen von Art. 860 OR.

³ Die Generalversammlung kann die Schaffung und Äufnung weiterer Fonds (z.B. Unterhaltsreserven, Sozialfonds u.ä.) im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschliessen.

Art. 17 Entschädigung an die Organe

¹ Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und vom Vorstand selber festgelegt wird. Die Entschädigung beträgt höchstens fünf Prozent der Mietzinseinnahmen.

² Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein massvolles Sitzungsgeld.

³ Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

⁴ Die Entschädigungen aller Organe sind in der Rechnung und im Budget auszuweisen.

Art. 18 Gestaltung der Mietzinse

¹ Die Genossenschaft vermietet ihre Wohnungen grundsätzlich zu den Selbstkosten (Kostenmiete). Mit den Mietzinsen müssen die Verzinsung des Kapitals, die Baurechtszinsen, branchenübliche Abschreibungen, Rückstellungen und Einlagen in die vom Gesetz vorgeschriebenen sowie von der Generalversammlung beschlossenen Fonds, der laufende Unterhalt und Erneuerung der Gebäude und der Umgebung, die Bezahlung von Abgaben, Steuern und Versicherungsprämien sowie die Kosten einer zeitgemässen Verwaltung und Genossenschaftsführung gedeckt sein.

² Die Genossenschaft vermietet Gewerberäume grundsätzlich zu Marktpreisen.

IV. Organisation

Organe der Genossenschaft

Art. 19 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 20 Kompetenzen

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Festsetzung, Ergänzung und Abänderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des/der Präsidenten/in, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
- e) Abnahme des Budgets;
- f) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen und die Einräumung von Baurechten;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
- j) Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes;
- k) Gegenstände, die der Vorstand trotz eigener Kompetenz nicht entscheiden will und der Generalversammlung zum Entscheid vorlegt;
- l) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21 Einberufung und Leitung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des folgenden Kalenderjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung hat innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

³ Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich durch den Vorstand und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden der Einladung Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle beigelegt. Spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden die detaillierten Unterlagen am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht aufgelegt.

⁴ Die Generalversammlung wird vom/von der Präsidenten/in oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet (Vorsitz). Sie kann auf Antrag des Vorstandes eine/n Tagespräsidenten/in wählen.

⁵ Der Vorsitz schlägt der Versammlung eine protokollführende Person und die erforderliche Anzahl von Stimmzählenden vor.

Art. 22 Anträge

¹ Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge, welche später eingereicht werden, können erst an einer nächsten Generalversammlung behandelt werden.

² Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 23 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

³ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 24 Beschlüsse und Wahlen

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmenden die geheime Durchführung verlangt.

³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Stichentscheid.

⁴ Für Statutenänderungen sowie Auflösung und Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Art. 889 OR bleibt vorbehalten.

⁵ Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Art. 25 Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Jedes Jahr kommt etwa ein Drittel der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/in selbst.

Art. 26 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

² Der Vorstand entscheidet insbesondere über Ankauf von Liegenschaften, Abschluss von Baurechtsverträgen, Durchführung weiterer Bauten, Belastung von Liegenschaften, Mietvertragsgestaltung inklusive Festlegung der Höhe des Mietzinses, Neuanschaffungen sowie Sanierungsentscheide. Der Vorstand informiert die Betroffenen fristgerecht über grössere Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten.

³ Der Vorstand kann ein Organisationsreglement und weitere notwendige Ordnungen und Reglemente erlassen (insbesondere Reglement bezüglich Wohnungsbelegung, Baukommission).

⁴ Zur Verwaltung einzelner oder mehrerer Liegenschaften kann der Vorstand Verwaltungskommissionen (Verko) wählen lassen und diesen resp. den Siedlungsversammlungen einen Teil seiner Befugnisse abtreten. Der Vorstand ordnet das nähere im Reglement.

⁵ Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an ständige oder Ad-hoc-Kommissionen (z.B. Baukommissionen) und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

Art. 27 Beschlussfassung, Zeichnungsberechtigung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

² Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirkt, gelten ohne Gegenstimme gefasste schriftliche Zirkulationsbeschlüsse als gültige Vorstandsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

³ Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung, dass nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

Revisionsstelle

Art. 28 Eingeschränkte Revision

Die Generalversammlung wählt als Revisorin oder Revisor eine unabhängige Person oder ein Revisionsunternehmen mit einer Zulassung durch die eidg. Revisionsaufsichtsbehörde. Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727a OR durch.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung durch Liquidation bzw. Fusion

Art. 29 Liquidation

¹ Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen.

² Der Auflösungsentscheid erfordert die Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Der Vorstand führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidator/innen beauftragt.

Art. 30 Liquidationsüberschuss

¹ Bei der Liquidation erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre auf die Anteilscheine geleisteten Zahlungen.

² Bleibt nach vollzogener Liquidation ein Überschuss, so muss dieser für gleiche Zwecke bestimmt werden, wie sie die Genossenschaft nach Art. 3 dieser Statuten anstrebt. Es ist, falls das Ziel nicht auf anderem Weg erreicht werden kann, der Ueberschuss je hälftig der Stiftung Solidaritätsfonds des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW und der Sektion Nordwestschweiz SVW zu übergeben.

³ Abweichende Bestimmungen der Wohnbauförderung von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.

Art. 31 Fusion

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen.

² Der Auflösungsentscheid erfordert die Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

Bekanntmachungen

Art. 32 Mitteilungen und Publikationsorgan

¹ Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich oder durch Aushang, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

² Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. April 2006 angenommen. Sie treten per sofort in Kraft.

Basel, den 28.4.2006

Neue Wohnbaugenossenschaft Basel

Präsident:

Vizepräsident:

René Brigger

Max Vogt

Ersetzt die Statuten vom 25.6.1969

Teilrevision der Statuten gemäss GV vom 15.5.2009

Präsident:

Vizepräsident:

René Brigger

Max Vogt